

Lesefassung

Incl. der 2. Änderung vom 27.11.2013

1. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst folgende Straßenzüge des Ortsteils Willinghusen:

Speckenkamp	bis zur nördlichen Abgrenzung durch die Autobahnüberquerung der Bundesautobahn A1 und bis zur südlichen Abgrenzung bei der Straßenkreuzung K80- Barsbütteler Landstraße-Speckenkamp.
Barsbütteler Landstraße	bis zur nördlichen Abgrenzung bei der Straßenkreuzung K80-Speckenkamp-Barsbütteler Landstraße.
Feldweg	
Am Bondenholz	bis zur westlichen Abgrenzung durch die Autobahnüberquerung der Bundesautobahn A1.
Rüterberg	
Alte Dorfstraße	
Twiete	
Kastanienweg	
Ahrenstwiete	
Lohe	
Drift	
Katzenberg	bis zur Gemeindegrenze
Am Eichenhain	
Kellerberg	

Grundstücke und gleichfalls Wohnungen dieser Straßenzüge befinden sich im Geltungsbereich dieser Richtlinie.

2. Voraussetzungen

a) Notwendige Voraussetzungen:

Der Schüler oder die Schülerin muss ein Schulverhältnis im Sinne des Schulgesetzes an der Erich Kästner Gemeinschaftsschule Barsbüttel begründen.

Der Schüler oder die Schülerin muss, wie seine/ihre Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte, ordnungsgemäß mit Hauptwohnsitz in einem der unter 1. genannten Straßenzüge gemeldet sein.

Die Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung muss schriftlich im Schulbüro der Erich Kästner Gemeinschaftsschule Barsbüttel beantragt werden.

Dazu ist der Vordruck „Antrag auf eine unentgeltliche Schülerfahrkarte“ zu verwenden (Anlage „A“).

Etwaige Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Schülerinnen, Schüler oder der Eltern (Wohnortwechsel, Umzug innerhalb der Gemeinde) sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

b) Weitere Voraussetzungen nach dem Besuch einer bestimmten Klassenstufe durch die Schülerin/den Schüler:

Die Schülerin/der Schüler muss die Klassenstufe 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 an der IGS Barsbüttel besuchen.

Höhere Jahrgänge sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

3. Umfang der freiwilligen Leistung der Gemeinde Barsbüttel

Nach positiver Prüfung der unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen wird durch das Schulbüro der Erich Kästner Gemeinschaftsschule Barsbüttel eine Schülerabonnementskarte mit der Gültigkeitswertmarke ausgehändigt. Hierzu muss ein entsprechendes Lichtbild des Nutzers vorliegen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller/die Antragstellerin. Dieses Schülerabonnement berechtigt zur Benutzung der auf der Wertmarke angegebenen Verkehrsmittel des HVV/der VHH im Rahmen des Geltungsbereiches der Schülerunfallversicherung. Zur weiteren Gewährung über das jeweilige Schuljahr hinaus ist ein erneuter Antrag nach Punkt 2 zu stellen.

4. Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung bei der Inanspruchnahme der Schülerabonnementskarte. Ferner richtet sich die Beförderung nach den Bestimmungen des HVV/der VHH.

Die Gemeinde gewährleistet keinen Anspruch auf die gefahrlose Nutzung der o. g. Beförderungsmittel außerhalb der Bestimmungen der Schülerunfallversicherung.

5. Verlust der Schülerabonnementskarte/Kostenersatz

Ein Verlust der unter Punkt 3 genannten Schülerabonnementskarte muss unverzüglich mit der dazugehörigen Verlufterklärung gemeldet werden.

Für die Bearbeitung einer neu auszustellenden Schülerabonnementskarte wird von der Antragstellerin/dem Antragsteller ein Pauschalbetrag von 10,00 Euro abgefordert, es sei denn, die Karte ist durch Diebstahl oder höhere Gewalt abhanden gekommen.

Wurde eine Schülerabonnementskarte zu unrecht ausgestellt, da die unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, werden alle entstandenen Kosten auf den Antragsteller/die Antragstellerin umgelegt und ihm/ihr in Rechnung gestellt.

6. Datenschutz

Die zur Bearbeitung und Prüfung notwendigen Daten werden mit dem Antragsformular (Anlage „A“) erhoben.

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Weiterbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes sowie nach der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen.

7. Inkrafttreten, Dauer der Richtlinie, Änderungen der Bebauung im Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1998/1999 (01.08.1998) durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Antragsteller können gegen Vorlage des Kaufbeleges die Übernahme der ihnen entstandenen Kosten für die Zeit vom 01.09.1998 bis zum Richtlinienbeschluss in Höhe eines Schülerabonnements von 53,10 DM pro Monat beantragen.

Die Rückerstattung der Kosten bedingt eine Überprüfung der notwendigen Voraussetzungen nach Punkt 2.

Diese Richtlinie gilt zunächst für das Schuljahr 1998/1999 und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, solange kein Aufhebungsbeschluss durch die Gemeindevertretung erfolgt.

Wird der unter Punkt 1 genannte Geltungsbereich durch weitere Bebauungen ausgedehnt, wird diese Erweiterung analog zum bisherigen Geltungsbereich in diese Richtlinie eingearbeitet.

Barsbüttel, 10. Dezember 1998